

Rechtsstellung von Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand

(Stand Januar 2012)

I. Vorbemerkung

Dieses Merkblatt ist als Hilfestellung für alle Fragen gedacht, die im Zusammenhang mit der Emeritierung/Zurruhesetzung regelmäßig auftreten. Diese Zusammenstellung enthält die wichtigsten beamten- und hochschulrechtlichen Aspekte in diesem Zusammenhang. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

II. Der beamtenrechtliche Status der Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand

1. Rechtsstellung

Die Rechtsstellung der Emeriti ist derzeit geregelt in § 134 LBG NW. Durch das HRG von 1976 wurde die Emeritierung für künftige Hochschullehrer abgeschafft. Wer vor dem 01.01.1980 als ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor an einer Universität ernannt worden war, hat jedoch weiterhin das Recht auf Emeritierung (vgl. § 134 LBG NW). Auf Antrag können die Emeriti in den Ruhestand eintreten.

Das **Beamtenverhältnis der emeritierten Professorinnen und Professoren** endet nicht bereits mit ihrer Entpflichtung, so dass sie weiterhin Beamte mit den damit allgemein verbundenen Rechten und Pflichten¹ sind. Sie sind jedoch von den Pflichten ihres Amtes entbunden und haben keine konkret-funktionellen Dienstaufgaben mehr, so dass sie nicht mehr verpflichtet sind zu lehren, zu prüfen, zu forschen oder sich an den Selbstverwaltungsaufgaben ihrer Hochschule zu beteiligen.

Durch die **Versetzung von Professorinnen und Professoren in den Ruhestand** endet hingegen der beamtenrechtliche Status (§ 21 Nr. 4 BeamStG).

Die Emeritierung bzw. der Eintritt der Professorinnen und Professoren in den Ruhestand erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 LBG NW mit dem Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird oder, falls dieser in die Vorlesungszeit fällt, mit dem Ende des letzten Monats der Vorlesungszeit (§ 124 Abs. 3 LBG).

Mit Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres) kann die Professorin/ der Professor auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Infolge der Inhaltsänderung des Beamtenverhältnisses können **andere Tätigkeiten** (Erwerbstätigkeit, sonstige Beschäftigung), sowohl von Professorinnen und Professoren im Ruhestand als auch von Emeriti nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wahrgenommen werden² (vgl. § 41 BeamStG i.V.m. § 52 Abs. 5 LBG NW).

Sowohl Professorinnen und Professoren im Ruhestand als auch emeritierte Professorinnen und Professoren dürfen grundsätzlich ihre **Titel und Amtsbezeichnungen ohne Zusatz** weiterführen (vgl. § 124 Abs. 4 S. 1 LBG).

2. Besoldung

Professorinnen und Professoren im **Ruhestand** erhalten **Versorgungsbezüge** im Sinne des § 2 BeamtVG nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Hinweis: Rente geht der Versorgung vor, d.h. ggf. bestehende Rentenansprüche müssen bei der Deutschen Rentenversicherung geltend gemacht werden.

Die **Emeriti** erhalten ihre **Besoldung nach altem Recht** (H 4-Besoldung Stand 1979 zuzüglich seitdem erfolgter Besoldungserhöhungen), vgl. § 134 LBG. Auch wenn sie damit

¹ Ule, Beamtenrecht, § 108 BRRG Rz. 2.

² BGHZ 60, 152 ff.

keine Versorgungsbezüge erhalten, werden ihre Bezüge teilweise wie solche behandelt³, z.B. bei der Berechnung des nach § 19 Abs. 2 EStG zu berechnenden Steuerfreibetrages⁴, vgl. hierzu auch § 91 Abs. 2 BeamtVG.

Die Emeriti und die Professorinnen und Professoren im Ruhestand sind nicht berechtigt, ihre Aufwendungen als **Werbungskosten** geltend zu machen⁵ (vgl. § 9 Abs. 1 EStG).

3. Amtshaftung

Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die mit Zustimmung der Hochschule Hochschulaufgaben wahrnehmen, üben auch ein öffentliches Amt im Sinne von Art. 34 GG aus und sind Beamte im haftungsrechtlichen Sinne (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG). Denn der haftungsrechtliche Beamtenbegriff ist nicht an den statusrechtlichen Beamtenbegriff geknüpft, sondern an die Rechtsnatur der hoheitlichen Tätigkeit⁶.

Soweit **Emeriti** ihre Tätigkeit nach Abstimmung mit der Hochschule als amtliche Aufgaben wahrnehmen, sind sie ebenfalls Beamte im haftungsrechtlichen Sinne (Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)⁸.

4. Unfallversicherungsschutz

Emeriti sind auch weiterhin Beamte, sodass sie sich im Dienst befinden, wenn sie in Abstimmung mit der Hochschule weiterhin in Forschung und Lehre tätig sind. Somit besteht sowohl für die Zeit der Wahrnehmung der Aufgabe als auch für Handlungen, die damit im Zusammenhang stehen und die nach § 31 BeamtVG zum Dienst gehören, für Emeriti Dienstunfallschutz nach §§ 30 ff. BeamtVG. Voraussetzung für die Gewährung eines Unfallschutzes ist jedoch, dass die Emeriti Tätigkeiten ausführen, die Hochschulaufgaben sind und zuvor mit der Hochschule abgestimmt worden sind (z. B. Prüfungen, Abhalten von Vorlesungen etc.).

Professorinnen und Professoren im Ruhestand können als Ruhestandsbeamte keinen Dienstunfall erleiden. Sie sind bei der Wahrnehmung von Hochschulaufgaben grundsätzlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (vgl. § 2 SGB VII)⁹. Ob ein tatsächlicher Versicherungsschutz besteht oder eventuell Unfallkosten über die Beihilfe/ private Krankenversicherung abzuwickeln sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

III. Korporationsrechtliche Stellung der Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand

1. Grundsätze

Während mit dem Eintritt in den **Ruhestand** die Korporationsrechte **erlöschen**, können sie den **Emeriti** durch Landesrecht oder durch die Hochschulsatzung (wieder) **eingerräumt** werden¹⁰.

Nach dem Hochschulgesetz NW sind die **Emeriti**, ebenso wie die in den **Ruhestand** versetzten Professorinnen und Professoren, nicht mehr Mitglieder, sondern nunmehr **Angehörige der Hochschule** (§ 9 Abs. 4 S. 1 HG NW).

2. Mitgliedschaft von Emeriti in Organen der Hochschule

Gemäß § 11 HG können Emeriti und in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren als Angehörige **nicht** Mitglieder der Universitätsgremien und folglich auch nicht des Senats (§ 12 GO), der Universitätskommissionen (§ 13 GO) und der Fakultätskonferenzen (§ 19 GO) sein.

3. Mitgliedschaft in Berufungskommissionen

Emeriti und **Professorinnen und Professoren im Ruhestand** können als Angehörige der Hochschule, ohne deren Mitglied zu sein, nicht als stimmberechtigtes Mitglied einer Berufungskommission tätig werden bzw. in ihr tätig bleiben.

Daher sollte bereits bei der Besetzung von Berufungskommissionen berücksichtigt werden, dass keine Personen in eine Berufungskommission gewählt werden, die im Laufe des Berufungsverfahrens voraussichtlich emeritiert bzw. in den Ruhestand versetzt werden. Sollte

³ Thieme, Deutsches Hochschulrecht, Rz. 477; Ule, Beamtenrecht, § 198 Rz. 6.

⁴ Reich, § 76 HRG Rz. 3.

⁵ BFH, Urteil v. 05.11.1993 – VI R 24/93; FG Hamburg, Urteil vom 20.02.1986-V 140/84.

⁶ Beckmann, Die Haftung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn, 2001, §§ 78 BBG, 46 BRRG, S. 102.

⁸ BGH, JZ 1973, 634, 635; Thieme, die Rechtsstellung des emeritierten Professors, in: Forschung und Lehre 1995, S. 131, 132.

⁹ Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Kommentar zum Beamtenversorgungsgesetz, 2003, Erläuterung 5 zu 31.

¹⁰ Denninger/Hammer, § 76 HRG Rz. 2; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, Rz. 477.

es aufgrund eines lang andauernden Berufungsverfahrens dennoch der Fall sein, dass ein Mitglied der Berufungskommission während eines laufenden Berufungsverfahrens emeritiert bzw. in den Ruhestand versetzt werden sollte, kann diese Person beratend in der Berufungskommission ihre Arbeit weiterführen.

IV. Bereitstellung von Ressourcen durch die Hochschule

Gesetzlich ist die Bereitstellung von Ressourcen an emeritierte oder zur Ruhe gesetzte Professorinnen und Professoren nicht geregelt.

Nutzbar sind die allgemein jedem Hochschulangehörigen zugänglichen und **vorhandenen** Ressourcen (z.B. akademische Büchereien, Archive, Sammlungen u.s.w.). Darüber hinaus haben Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand **keinen Anspruch auf weitere Ressourcen** (z.B. Arbeits- und Diensträume, Labors, wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal). Diese **können** ihnen jedoch zur Wahrnehmung von Hochschulaufgaben gewährt werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt in der Regel durch die Dekanin/den Dekan, also durch die jeweiligen Fakultäten, ggf. auch durch das Rektorat¹¹.

Insbesondere im Bereich der **Drittmittelforschung** gilt, dass die mit der Bewilligung des Drittmittelprojektes verbundene Gewährung notwendiger Ressourcen bis zum Ablauf des **Bewilligungszeitraumes** fortwirkt (weiteres unter V.2.).

V. Forschung, Lehre, Prüfungen

Emeriti sind, ebenso wie **Professorinnen und Professoren im Ruhestand** weiterhin **berechtigt** zu forschen, Lehrveranstaltungen abzuhalten und sich an Prüfungsverfahren zu beteiligen¹². Die Möglichkeit der Beteiligung der Emeriti und der Professorinnen und Professoren im Ruhestand an Prüfungen ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HG NW. Die übrigen o.g. Rechte werden aus Art. 5 Abs. 3 GG abgeleitet.

1. Forschung

Das Recht zur selbstständigen und umfassenden Forschung bleibt erhalten¹³. Hinsichtlich der Frage, ob hierfür Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, wird auf die obigen Ausführungen unter Punkt IV. verwiesen.

2. Drittmittelprojekte

Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist zwar grundsätzlich den Mitgliedern der Hochschule vorbehalten (§ 71 Abs. 1 HG NW). Beantragt jedoch ein **Emeritus** als verantwortlicher Projektleiter ein mit Drittmitteln gefördertes Forschungsprojekt, kann dieses, insbesondere wenn keine besonderen Ressourcen durch die Hochschule zur Verfügung gestellt werden müssen, mit Zustimmung der Beteiligten (Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger), nach Maßgabe des § 71 HG durchgeführt werden. Damit unterliegt er – auch im Hinblick auf die Erfindungsanmeldung und -behandlung – den üblichen Regeln. Sind weitere Ressourcen nötig, so hat der Emeritus keinen Anspruch auf deren Bereitstellung. Diese Ressourcen können jedoch von der Fakultät bereit gestellt werden. Das Projekt kann dann durchgeführt werden, wenn auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät bzw. Einrichtung das Rektorat damit einverstanden ist. Der Emeritus muss sich dann aber auch verpflichten, das Projekt zu Ende zu führen (einschließlich Abrechnung, Abschlussbericht etc.).

Laufen bereits bewilligte Forschungsprojekte nach der Emeritierung weiter, ist die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer gegenüber dem Drittmittelgeber verpflichtet, das Projekt bis zum Abschluss zu betreuen. Dies ist bei der Beantragung des Forschungsprojektes zu bedenken. Daher erteilt in der Regel die Dekanin/der Dekan der jeweiligen Fakultät ihr/sein Einverständnis dazu, dass der Emeritus sein Drittmittelprojekt weiterführen und beenden kann.

¹¹ BVerwG, DVBl. 1970, 927; VGH BW, NVwZ 2003, 1003, 1004; Leuze/Bender, § 11 Anm. 1; Thieme, Die Rechtsstellung des emeritierten Professors, in: Forschung und Lehre 1995, S. 131, 134; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, Rz. 477.

¹² Hailbronner, § 36 HRG Rz. 20; Leuze/Bender, § 11 Rz. 1.

¹³ BVerfGE, 67, 1, 18, 19; BGH, JZ 1973, 634.

Da eine Übertragung der Feststellung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungsbelegen auf Emeritierte nicht zulässig ist, muss die formelle Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf die Dekanin/den Dekan übertragen werden. Die Delegation der Befugnis kann von der Dekanin/dem Dekan im Einvernehmen mit dem Emeritus auf eine/n geeignete/n Wissenschaftler/in vorgenommen werden.

Diese Grundsätze gelten ebenso für **Professorinnen und Professoren im Ruhestand**.

3. Lehre

Das Recht zur Lehre besteht auch nach der Entpflichtung ohne inhaltliche Änderung und gleichrangig mit dem Recht der aktiven Professorinnen und Professoren fort. Macht der Emeritus von diesem Recht Gebrauch, so ist er auch **verpflichtet**, die Lehrveranstaltungen vollständig durchzuführen¹⁵. Faktisch lässt sich die Lehrfreiheit der Emeriti im Einzelfall nicht uneingeschränkt umsetzen, da bei begrenzten Ressourcen die Durchführung **notwendiger** Lehrveranstaltungen aufgrund der Studien- und Prüfungsordnungen vorrangig zu gewährleisten sind, so dass das Recht zur Lehre unter einem **Organisationsvorbehalt** steht¹⁶. Im Übrigen steht das Recht jedoch nicht unter dem Vorbehalt, dass die Fakultät oder die Inhaberin/der Inhaber des fachlich zuständigen Lehrstuhls der beabsichtigten Lehrveranstaltung zustimmt. Die Emeriti sind auch befugt **Pflichtveranstaltungen** anzubieten, selbst, wenn sie dabei mit ihren Kolleginnen/Kollegen im aktiven Dienst konkurrieren¹⁷.

Nach aktueller Rechtsprechung gelten diese Grundsätze auch für Professorinnen und Professoren im Ruhestand¹⁸.

Unabhängig von dem Inhalt ihrer Lehrveranstaltungen haben die Emeriti und die Professorinnen und Professoren im Ruhestand einen Anspruch darauf, dass sie in dem **Vorlesungsverzeichnis** der Universität angekündigt werden, sofern sie Lehrveranstaltungen durchführen¹⁹.

4. Prüfungen

Emeriti sind, ebenso wie Professorinnen und Professoren, die sich im Ruhestand befinden, zur Abnahme von **Hochschulprüfungen berechtigt** (§ 65 Abs. 1 HG NW in Verbindung mit den jeweiligen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten).

5. Weiterbildungsprojekte

Entsprechend der dargestellten Grundsätze dürfen Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand in Abstimmung mit der Hochschule unter dem Vorbehalt vorhandener Ressourcen Weiterbildungsaktivitäten vornehmen.

¹⁵VGH BW, NVwZ 2002, 1003, 1004; BGH, JZ 1973, 634; OVG Münster, WissR 1993, 82; Dallinger/Bode/Dellian, § 76 HRG Rz. 1; Hailbronner/Thieme, § 43 HRG Rz. 23; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, Rz. 477.

¹⁶BVerfG, NJW 1984, 2567; BVerwGE 20, 235, 239f; Hailbronner, § 36 HRG Rz. 20; Leuze/Bender, § 11 Anm. 1.

¹⁷BVerwGE 20, 235, 237; BVerwG, NVwZ-RR 1994, 93, 94; VGH BW, NVwZ 2003, 1003.

¹⁸VGH BW, NVwZ 2003, 1003.

¹⁹BVerwGE 20,235.